

der Deutschen Demokratischen Republik

1951 j Berlin, den 21. April 1951 1

Nr. 46

Tag	Inhalt	Seite
13. 4. 51	Gesetz über die Steuertarife des Handwerks	291
21. 4. 51	Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Steuer des Handwerks und zum Gesetz über die Steuertarife des Handwerks — HdwStDB	301

Gesetz über die Steuertarife des Handwerks.

Vom 13. April 1951

In Ergänzung des Gesetzes vom 6. September 1950 über die Steuer des Handwerks (GBl. S. 967) hat die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Grundbetrag

(1) Jeder Inhaber eines Handwerksbetriebes (§ 2 des Gesetzes über die Steuer des Handwerks) hat den Grundbetrag zu entrichten.

(2) Die Höhe des Grundbetrages ist für jeden Handwerkszweig besonders festgesetzt und bemißt sich nach der diesem Gesetz als Anlage A beigefügten Tabelle der Handwerksteuer-Grundbeträge.

(3) Maßgebend ist die Ortsklasseneinteilung nach dem Tarifvertrag, der für den Handwerkszweig anzuwenden ist.

g 2

Steuerermäßigungen

(1) Den Steuerschuldnern werden auf Antrag Steuerermäßigungen auf den Grundbetrag nach Maßgabe der Abs. 2 bis 6 gewährt.

(2) Eine Steuerermäßigung um jeweils 50 DM erhalten Steuerschuldner für jedes Kind, für das ihnen Kinderermäßigung zusteht (§ 3).

(3) Steuerschuldner, die als „Verfolgte des Nazi-regimes“ anerkannt sind, erhalten eine Steuerermäßigung in Höhe des halben Grundbetrages.

(4) Blinde Steuerschuldner sind von der Entrichtung des Grundbetrages befreit, wenn sie keine Lohnempfänger beschäftigen. Sie erhalten eine Steuerermäßigung in Höhe des halben Grundbetrages, wenn sie nicht mehr als zwei blinde Lohnempfänger beschäftigen.

(5) Die Steuerermäßigungen nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 und nach § 4 Abs. ? des Gesetzes über die Steuer des Handwerks dürfen insgesamt die Hälfte des Grundbetrages nicht übersteigen.

(6) Ist ein Steuerschuldner infolge Krankheit länger als einen Monat arbeitsunfähig, wird der nach Abs. 5 verbleibende Grundbetrag für jeden vollen Monat der Arbeitsunfähigkeit um ein Zwölftel ermäßigt.

§ 3

Kinderermäßigung

Kinderermäßigung wird gewährt

1. für Kinder, die im maßgebenden Kalenderjahr das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

wenn sie in diesem Jahre mindestens vier Monate entweder zum Haushalt des Steuerschuldners gehört haben oder von ihm überwiegend unterhalten und erzogen worden sind,

2. für Kinder, die im maßgebenden Kalenderjahr zwar das 16., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie in diesem Jahr mindestens vier Monate eine Erziehungsanstalt besucht haben, während dieser Zeit überwiegend auf Kosten des Steuerschuldners unterhalten worden sind und keine eigenen Einkünfte bezogen haben.

§ 4

Handwerksteuer-Zuschläge

(1) Steuerschuldner, die Lohnempfänger — ausgenommen die im § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Steuer des Handwerks genannten Personen — beschäftigen, haben einen Handwerksteuer-Zuschlag zum Grundbetrag (§ 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Steuer des Handwerks) zu entrichten.

(2) Der Zuschlag bemißt sich nach den Tabellen der Handwerksteuer-Zuschläge, die diesem Gesetz als Anlagen B I und B II Nrn. 1 bis 18 beigefügt sind.

§ 5

Handelsteuer des Handwerks

Die Handelsteuer des Handwerks bemißt sich nach der diesem Gesetz als Anlage C beigefügten Tabelle.

§ 6

Steuererleichterungen und Steuerfestsetzung in besonderen Fällen

(1) Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik kann für besondere Fälle steuerliche Erleichterungen gewähren, wenn die Anwendung dieses Gesetzes und des Gesetzes über die Steuer des Handwerks zu unbilligen Härten führen würde.

(2) Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik kann Bestimmungen über die besondere Festsetzung von Steuerbeträgen erlassen für die Fälle, in denen dem Steuerschuldner noch andere Einkünfte zufließen oder anderes Vermögen gehört.